

RS UVS Niederösterreich 1993/01/28 Senat-BN-91-118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1993

Rechtssatz

Im Falle einer Übertretung nach § 32 Abs 4 WRG 1959 liegt eine den Erfordernissen des § 44a VStG entsprechende Tatbeschreibung nur dann vor, wenn neben der konkreten Beschreibung des tatsächlich gesetzten Verhaltens auch angegeben wird, daß dieses Verhalten ohne die hierfür erforderliche Bewilligung gesetzt wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at